

Satzung des Reit- und Fahrclubs Grenzland Nordhorn e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

Der im Jahre 1986 gegründete Verein führt den Namen „Reit- und Fahrclub Grenzland Nordhorn e.V.“ und hat seinen Sitz in Nordhorn.

Der Verein ist dem Bezirksverband Emsländischer Reit –und Fahrvereine e.V. angeschlossen und gehört dem Pferdesportverband Weser/Ems e.V. an. Der Verein ist Mitglied des Kreisreiterverbandes Grafschaft Bentheim sowie des Landessportbundes Niedersachsen e.V..

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Grundsätze des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Sports, der Jugendarbeit und der sozialen Gemeinschaft zwischen den Mitgliedern. Insbesondere die folgenden Aufgaben werden wahrgenommen:
 - die Pflege und Förderung des Reit-, Fahr- und Voltigiersports,
 - die Vermittlung und Vertiefung von Kenntnissen über Pferdezucht, -haltung und -sport,
 - die körperliche und seelische Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
5. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Er verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Zudem verpflichten sich die gesetzlichen Vertreter damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird. Die Volljährigkeit des Mitglieds muss dem Verein schriftlich angezeigt werden.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe nach freiem Ermessen auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, kann die Antragstellerin / der Antragsteller den Ehrenrat anrufen. Dieser entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Der Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag für den laufenden Monat bezahlt hat bzw. ihm durch Beschluss des Vorstands Beitragsbefreiung erteilt wurde.
5. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
6. Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhanden Vermögensstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.
8. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand (Geschäftsadresse des Vereins) unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
9. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele, Interessen und Grundsätzen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand bleibt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit

zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne Abteilungen Aufnahmegebühren oder Zusatzbeiträge festsetzen. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt. Über die Volljährigkeit muss der Verein rechtzeitig vom Mitglied bzw. den gesetzlichen Vertretern informiert werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Das Mitglied ist berechtigt, durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
2. Jugendliche Mitglieder unter 16 Jahren sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Jugendliche unter 16 Jahren haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl des/der Jugendleiters/in. Die gesetzlichen Vertreter des minderjährigen Mitglieds sind nicht stellvertretend für das Mitglied stimmberechtigt.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.
4. Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und nach Kräften mitzuwirken.
5. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen, Gebühren bzw. Umlagen gemäß § 4 verpflichtet.

6. Die Mitglieder sind dazu verpflichtet, die zur Erhaltung der Vereinsanlagen festgelegten Arbeitsstunden zu erbringen. Im Falle der Nichtleistung sind von den Mitgliedern festgesetzte Stundenvergütungen zu erbringen. Die Festsetzung der Arbeitsstunden sowie der ersatzweisen Stundenvergütung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere
 - die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - die Mitteilung der aktuellen E-Mail-Adresse
 - Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
 - Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- der Ehrenrat

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - 1. Vorsitzenden/in,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden/in,
 - Geschäftsführer/in,
 - 1. Beisitzer/in,
 - 2. Beisitzer/in,
 - Jugendwart
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.
3. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer. Der 1. Vorsitzende ist für sich allein Vertretungsberechtigt. Der 2. Vorsitzende und Geschäftsführer sind gemeinsam Vertretungsberechtigt.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung bzw. durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung; Erstellung des Jahresberichts;
 - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
6. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der/die erste Vorsitzende, bei Verhinderungen der/die stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
9. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.
10. Der Vorstand beruft die Reit-, Fahr- und Voltigierlehrer und kann diese nach Bedarf zu Vorstandssitzungen einladen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die schriftliche Bekanntgabe kann elektronisch per E-Mail, per Post oder per Aushang am Vereinsheim erfolgen. Beim postalischen Versand beginnt die Frist mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum

des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist (elektronisch oder postalisch).

4. Jedes Mitglied kann bis spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung, von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassungen erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Vereinsauflösung ist es erforderlich, dass eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als $\frac{4}{5}$ der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung vier Wochen später zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.
8. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Übertragung ist ausgeschlossen.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom/von der Protokollführer/-in und vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.

§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstands
- Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern/-innen, von denen jährlich einer auf zwei Jahre zu wählen ist
- Wahl der Mitglieder des Ehrenrats

- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstiger Dienstleistungspflichten
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- Genehmigung der Haushaltsplanungen

§ 10 Ehrenrat

Der Ehrenrat setzt sich aus fünf Personen zusammen. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Sie werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Aufgaben des Ehrenrats

1. Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 3. Er tritt auf den Antrag jedes Vereinsmitglieds zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich gegen Anschuldigungen, die erhoben wurden, zu verantworten und zu entlasten.
2. Er darf folgende Strafen verhängen:
 - Verwarnung
 - Verweis
 - Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung
 - Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu zwei Monaten
 - Ausschluss aus dem Verein
3. Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 12 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder, sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und allen damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von satzungsgemäß zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung hierfür erteilt wird.

§ 13 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon sind die Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist sowie die Jugendordnung, die von der Vereinsjugend zu beschließen und vom Vereinsvorstand zu bestätigen ist.

§ 14 Kassenprüfer

Die beiden Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt (im jährlichen Wechsel). Eine Wiederwahl ist unzulässig. Sie dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstands sein. Die Kassenprüfer/-innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch überprüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/-innen sofort dem Vorstand berichten.

§ 15 Vereinsvermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bezirksverband Emsländischer Reit- und Fahrvereine e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 28.06.2016 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Nordhorn, den 28.06.2016